

**FÖRDERVEREIN**

**SPORTLICHES SCHIESSEN**



**BASEL-STADT**

## **REGLEMENT**

**Fonds «Sportliches Schiessen (baselstädtischer Schützen-Toto)»**

vom xx. Juli 2021

(*noch nicht* genehmigt vom Sportamt Basel-Stadt)

*B4\_210715\_ENTWURF\_FV\_Reglement\_Förderbeiträge.docx*

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>PRÄAMBEL</b>	<b>3</b>
<b>1. ALLGEMEINES</b>	<b>3</b>
1.1. GRUNDLAGEN	3
1.2. ZUSTÄNDIGKEIT	3
1.3. BEITRAGSEMPFÄNGERINNEN UND -EMPFÄNGER	4
1.4. BEITRAGSBEDINGUNGEN	4
1.5. BEITRAGSVERWENDUNG	4
1.6. GESUCHSTELLUNG	5
1.7. ABRECHNUNGEN	5
1.8. RÜCKFORDERUNG VON BEITRÄGEN	6
1.9. VERÖFFENTLICHUNG VON BEITRÄGEN	6
<b>2. SPEZIELLE BESTIMMUNGEN FÜR VERSCHIEDENE BEITRAGSARTEN</b>	<b>6</b>
2.1. BEITRÄGE AN INVESTITIONEN FÜR SCHIESS-SPORTANLAGEN	6
2.2. BEITRÄGE FÜR SCHIESS-SPORTMATERIAL	7
2.3. BEITRÄGE FÜR DEN BREITENSPO RT IM SCHIESSWESEN	7
2.4. BEITRÄGE FÜR DEN SPITZENSPO RT IM SCHIESSWESEN	7
2.4.1. BEITRÄGE FÜR DIE TEILNAHME AN WETTKÄMPFEN	7
2.4.2. PROJEKTE	7
2.5. BEITRÄGE FÜR ANLÄSSE UND VERANSTALTUNGEN IM SCHIESSWESEN	9
2.5.1. BEITRÄGE AN BREITEN-SCHIESS-SPORTANLÄSSE	9
2.5.2. BEITRÄGE FÜR DIE ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG VON SCHIESS-SPORTVERANSTALTUNGEN	9
2.6. BEITRÄGE FÜR AUSBILDUNG, FORTBILDUNG, WEITERBILDUNG IM SCHIESSWESEN	9
2.6.1. TRAININGSLAGER DER SPORTVEREINE/-VERBÄNDE	9
2.6.2. TRAINERINNEN-AUSBILDUNG	10
2.6.3. SCHIEDSRICHTERINNEN UND RICHTERINNEN SOWIE ANDERE FUNKTIONÄREINNEN	10
<b>3. AUSSCHLUSSKRITERIEN FÜR BEITRÄGE VOM "SCHÜTZEN-TOTO"</b>	<b>11</b>

## PRÄAMBEL

Der Förderverein Sportliches Schiessen Basel-Stadt hat vom Kantonal-Schützenverband Basel-Stadt ("KSV-BS") dessen Fonds "Sportliches Schiessen (baselstädtischer Schützen-Toto)" ("Schützen-Toto") übernommen, um die künftige Verwendung dieser Fondsgelder dem Schiesswesen Basel-Stadt weiterhin vorzubehalten.

Der Fondsvermögens-Transfer an den Förderverein Sportliches Schiessen Basel-Stadt im 2021 erfolgte wegen der Auflagen des Baselstädtischen Schützentotos aufgrund der Fusion des "KSV-BS" zum neuen "Schiessverband Region Basel" ("SVRB").

Dieses Vermögen, ursprünglich vom "Swisslos-Sportfonds Basel-Stadt" dem Schiesswesen Basel-Stadt zugewiesen, steht somit nur dem baselstädtischen Schiesswesen als zweckgebundene Mittel für die Schiessvereine/-gesellschaften (mit Sitz Kt. BS) sowie deren Mitgliedern, SchützenInnen und AthletenInnen (mit Wohnsitz/Bezugsort Kt. BS) zur Verfügung.

Die jährliche Alimentierung wurde mit dem Schreiben vom Januar 2021 durch das Erziehungsdepartement Basel-Stadt, unter Auflage von Transparenz und dem Einbezug der Finanzkontrolle Basel-Stadt, gutgeheissen.

## 1. ALLGEMEINES

### 1.1. Grundlagen

Grundlagen für die Gewährung von Beiträgen aus dem Fonds "Sportliches Schiessen (baselstädtischer Schützen-Toto)" ("Schützen-Toto") sind:

- 1) das Bundesgesetz über Geldspiele vom 29. September 2017 (SR 935.51),
- 2) das Sportgesetz vom 18. Mai 2011 (SG 371.100)  
und
- 3) die Verordnung über die Swisslos-Sportfonds-Kommission und die Verwendung und Verteilung der Mittel aus dem Swisslos-Sportfonds (Swisslos-Sportfonds-Verordnung)(SG 561.121)-,
- 4) die Wegleitung "Swisslos-Sportfonds-Kommission Basel-Stadt" vom 25. September 2019,
- 5) das vorliegende Reglement.

### 1.2. Zuständigkeit

Die Abteilung des Fördervereins "Sportliches Schiessen (baselstädtischer Schützen-Toto)" (Abteilung "Schützen-Toto") prüft und entscheidet über Beiträge im Rahmen des Fondsvermögens "Schützen-Toto" sowie oben genannter Grundlagen (Ziffer 1.1. oben).

Die Abteilung "Schützen-Toto" entscheidet im Rahmen des ihr übertragenen Kompetenzbereichs und kann bei Bedarf Arbeitsgruppen einsetzen oder Fachpersonen mit der Vorprüfung von Gesuchen beauftragen.

Mitglieder der Abt. "Schützen-Toto" treten bei Geschäften, die sie persönlich betreffen oder die einen Verein oder Verband betreffen, bei welchem sie Mitglied sind, in Ausstand.

Ersatzperson/en zwecks Aufrechterhaltung der Entscheidungskompetenz in der Abteilung "Schützen-Toto" hat der/die PräsidentIn des Fördervereins zu bestimmen.

### **1.3. Beitragsempfängerinnen und -empfänger**

Beiträge können gewährt werden an:

- 1) Schiess-Sportvereine und Schiess-Sportverbände mit Sitz im Kanton Basel-Stadt, die «Swiss Olympic» angeschlossen sind,
- 2) Baselstädtische Schiess-Sportvereine und Schiess-Sportverbände oder solche, die in «Sport Basel» organisiert sind,
- 3) Jugendorganisationen für Beiträge an Schiess-Sportgeräte und -einrichtungen,
- 4) andere nicht gewinnorientierte Trägerschaften, die Anlässe und Veranstaltungen gemäss Kapitel 2.5 (unten) organisieren und durchführen  
sowie
- 5) Athletinnen und Athleten mit Wohnsitz oder Bezugsort im Kanton Basel-Stadt und/oder Zugehörigkeit zu einem Schiess-Sportverein mit Sitz im Kanton Basel-Stadt.

Die Abteilung "Schützen-Toto" kann in begründeten Fällen ausnahmsweise auch Beiträge an weitere Beitragsempfängerinnen und -empfänger bewilligen.

### **1.4. Beitragsbedingungen**

Auf Beiträge aus dem Fonds "Schützen-Toto" besteht kein Rechtsanspruch.

Beiträge werden nur für Projekte, Arbeiten, Kurse und Anschaffungen bewilligt, die noch nicht umgesetzt, durchgeführt bzw. getätigt worden sind.

Ausnahmsweise und wenn aussergewöhnliche Umstände vorliegen, kann die Abteilung "Schützen-Toto" nachträglich Beiträge für bereits ausgeführte Arbeiten und Anschaffungen gewähren. Bedingung ist, dass vor der Ausführung ein Gesuch um Dringlichkeit eingereicht worden ist und die Leitung der "Abteilung Schützen-Toto" mit Präsident bzw. Präsidentin des Fördervereins das Einverständnis für die vorzeitigen Arbeiten oder Anschaffungen gegeben hat.

Die Gewährung von Beiträgen kann mit Bedingungen verknüpft werden, die vor der Auszahlung erfüllt sein müssen.

Allfällige Beiträge Dritter, wie Spenden, Gemeindebeiträge u.ä., müssen offengelegt werden.

Für Beiträge für Investitionen auf fremdem Eigentum sind Pacht- oder Baurechtsverträge von angemessener Dauer vorzuweisen.

Den Mitgliedern der Abteilung "Schützen-Toto" ist auf Verlangen Zutritt zu Anlagen oder Räumlichkeiten zu gewähren, für welche Beiträge aus dem "Schützen-Toto" gesprochen worden sind, oder für die ein Gesuch um Beiträge eingereicht worden ist.

### **1.5. Beitragsverwendung**

Die Mittel aus dem Fonds "Schützen-Toto" werden für die Förderung des baselstädtischen Schiesswesens beim Breitensport, zur Unterstützung der Tätigkeiten von solchen Verbänden

und Vereinen, für Beiträge an Schiess-Sportanlagen und Schiess-Sportmaterial sowie für Projekte im Schiess-Leistungs-Sport (Athleten/innen) verwendet.

Die Bestimmungen für die einzelnen Kategorien sind unter Punkt «Spezielle Bestimmungen für verschiedene Beitragsarten» (Ziffer 2, unten) ausgeführt.

## 1.6. Gesuchstellung

Beitragsgesuche sind schriftlich an die Abteilung "Schützen-Toto" mit Kopie an PräsidentIn des Fördervereins zu richten.

Für Gesuche ist das entsprechende Formular ([Homepage/Internet/Link?](#)) zu verwenden. Das Gesuch ist zusammen mit den notwendigen Beilagen unterzeichnet einzureichen.

Gesuche für Schiess-Sportanlagen gemäss Kapitel 2.1.1 sind ab einem Investitionsvolumen von CHF 20'000.- bis zum 30. September einzureichen. Die Abteilung "Schützen-Toto" prüft diese und entscheidet über Beiträge in der Regel einmal jährlich im Dezember.

Gesuche für Projekte Nationalliga Teams müssen jährlich bis spätestens am 31. Mai eingereicht werden.

Gesuche für Schiess-Sportanlagen mit einem Investitionsvolumen von unter CHF 20'000.- sowie alle anderen Gesuche können bis zum 31. März eingereicht werden.

Die Eingabetermine für die Sitzungen der Abteilung "Schützen-Toto" sind auf der [Homepage/Internet](#) publiziert oder anlässlich der Jahresversammlung allen Mitgliedern des Fördervereins bekannt zu geben. Der Entscheid wird dem Gesuchsteller in der Regel innerhalb von 2 Wochen nach der Sitzung mitgeteilt.

## 1.7. Abrechnungen

Ein bewilligter Beitrag ist rein zweckgebunden zu verwenden und darf nur für den im Gesuch festgelegten Zweck verwendet werden.

Die detaillierte Abrechnung für einen bewilligten Beitrag ist in der Regel spätestens innerhalb eines Jahres nach der Bewilligung einzureichen. Verzögerungen sind zu begründen.

Der Abrechnung sind die Rechnungsbelege und Zahlungsnachweise beizulegen.

Für Eigenleistungen wird ein Ansatz von CHF 50.00 pro Stunde angerechnet. Diese sind separat auszuweisen. Als Eigenleistung können Arbeiten bei baulichen Gesuchen und Sanierungsarbeiten bei Materialgesuchen angerechnet werden. Eine Vergleichs-Offerte eines Fachbetriebes ist beizulegen.

Über den Nettorechnungsbetrag hinausgehende Nachlässe ([wegen Rabatt, Skonto u.ä.](#)) zugunsten des Vereins kommen vollumfänglich dem Verein zu Gute.

Ist das Abrechnungstotal kleiner als die bewilligte Summe, so wird der Beitrag anteilmässig gekürzt.

Zugesprochene Beiträge werden nach Ablauf von zwei Jahren seit der Beitragsprechung nicht mehr ausbezahlt, falls das Projekt innert dieser Frist nicht verwirklicht und abgerechnet worden ist.

### **1.8. Rückforderung von Beiträgen**

Bei nicht gesuchskonformer Verwendung der Beiträge werden die Zahlungen eingestellt und bereits ausgerichtete Beiträge zurückgefordert; rechtliche Schritte dazu werden vorbehalten.

Werden Bauten oder Anschaffungen, für die ein Beitrag gewährt worden ist, veräussert, so müssen die Beiträge mindestens zum Zeitwert zurückbezahlt werden.

### **1.9. Veröffentlichung von Beiträgen**

Die Abteilung "Schützen-Toto" veröffentlicht jährlich - auch zwecks Jahresbericht durch den/die Präsidenten/in des Fördervereins und Transparenz gegenüber dem Sport-Amt und dem Finanzausschuss Basel-Stadt - eine Liste der ausgeschütteten Beiträge mit Nennung von Projekt, EmpfängerIn sowie aktuellem Projekt-Status (**Projekt beantragt/ Entscheid offen/ Projekt angefangen/ Projekt beendet/ Projekt abgerechnet/ Projekt bezahlt**). Ferner ist das Vermögen des Fonds "Schützen-Toto" mittels Rechnungslegung per Vereinsjahr auszuweisen.

## **2. SPEZIELLE BESTIMMUNGEN FÜR VERSCHIEDENE BEITRAGSARTEN**

### **2.1. Beiträge an Investitionen für Schiess-Sportanlagen**

- ⇒ Schiess-Sportanlagen auf dem Gebiet des Kantons Basel-Stadt:
- ⇒ Für Neubauten, Umbauten oder Sanierungen in der Regel bis 50 %.
- ⇒ Für Scheibenanlagen (**Hard-/Software**) und Unterhaltsgeräte in der Regel bis 50 %.

Clubhäuser und Vereinshäuser: Die Höhe der Leistungen wird durch die Abteilung "Schützen-Toto" festgelegt. Für Einrichtungen und Teile, welche vorwiegend dem Aufenthalt und der Bewirtung dienen, werden keine Beiträge entrichtet.

## 2.2. Beiträge für Schiess-Sportmaterial

- ⇒ Allgemeine/s Schiess-Sportgeräte/-material: In der Regel bis 50 %
- ⇒ Spezielle Schiess-Sportgeräte (z.B. Auf-/Zusätze, Trainingshilfen): in der Regel bis 30%.
- ⇒ Spezialmaterial (z.B. Funkgeräte, Videogeräte, Zeitmessanlagen, Computer): in der Regel bis 30%

## 2.3. Beiträge für den Breitensport im Schiesswesen

Vereinspauschale: CHF 300.- pro baselstädtischer Schiessverein/-gesellschaft mit Sitz im Kanton Basel-Stadt für kleinere Anschaffungen und persönliche Ausrüstung. Die Vereinspauschale wird einmal jährlich direkt ausbezahlt, sofern ein Gesuch gestellt wurde.

Kopfquotenbeitrag: CHF 5.- pro lizenziertes Aktivmitglied. Der Kopfquotenbeitrag wird einmal jährlich direkt den Schiessvereinen/-gesellschaften ausbezahlt, sofern die Bestandesmeldung dem Vorstand des Fördervereins und der Abteilung "Schützen-Toto" vollständig eingereicht sind und das Gesuch vorliegt.

## 2.4. Beiträge für den Spitzensport im Schiesswesen

### 2.4.1. Beiträge für die Teilnahme an Wettkämpfen

Beiträge können an Schiessvereine/-gesellschaften, Mannschaften oder Einzelpersonen/AthletenInnen geleistet werden, die sich für wichtige Sportveranstaltungen oder Wettkämpfe (Welt- und Europameisterschaften, Europacup, Schweizer- und Regionalmeisterschaften und ähnliches) qualifiziert haben.

Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der Bedeutung des Anlasses, den effektiven Kosten und der Anzahl der Schiess-Sportlerinnen und Schiess-Sportler sowie deren Begleitpersonen.

### 2.4.2. Projekte

Unterstützt werden sollen baselstädtische Schiess-Sportvereine/-gesellschaften, leistungssportorientierte Stützpunkte sowie Spitzen- und Einzelsportler/innen mit einer internationalen und/oder nationalen Perspektive sowie im Kanton Basel-Stadt aktive und talentierte Nachwuchs-Schiess-Sportlerinnen und -Sportler über ihre Vereine, Kader oder Institutionen.

Unterstützt werden können Projekte im Leistungs-Schiess-Sportbereich mit einer klar definierten Zielsetzung sowie einem entsprechenden Projektbeschrieb.

Ein Projekt dauert in der Regel drei Jahre. Es wird jährlich überprüft und ist von der kantonalen Leistungssportförderung begleiten zu lassen. Deren Bericht/Empfehlung ist der Abteilung "Schützen-Toto" zukommen zu lassen.

Es gelten die folgenden projektspezifischen Voraussetzungen für:

- 1) Projekte für Einzelsportlerinnen und -sportler sowie AthletenInnen im Schiesswesen Kanton Basel-Stadt:  
Einzelsportlerinnen und -sportler mit einer internationalen und nationalen Perspektive können auf Gesuch hin unterstützt werden, wenn:
  - eine schriftliche Empfehlung des regionalen und/oder nationalen Verbandes vorliegt,
  - sie Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt haben und/oder einem Schiess-Sportverein mit Sitz im Kanton Basel-Stadt angehören,
  - sie Mitglied der kantonalen Leistungssportförderung sind und deren Förderkriterien erfüllen,
  - die finanzielle Belastung mindestens CHF 10'000 pro Kalenderjahr/Saison beträgt,
  - ein komplettes Gesuch eingereicht wird.

Spitzensportlerinnen und Spitzensportler sowie AltletenInnen mit Wohnort im Kanton Basel-Stadt, die sich als Teilnehmer/in des Basler Olympiateams anbieten, benötigen eine Empfehlung des jeweiligen nationalen und/oder regionalen Verbandes.

- 2) Projekte für Schiess-Leistungs-Sport-Stützpunkte:  
Stützpunkte, sowie regionale- und nationale Schiess-Leistungszentren können mit einem wiederkehrenden Beitrag unterstützt werden, wenn:
  - davon mittelbar MannschaftssportlerInnen im Schiesswesen Kanton Basel-Stadt profitieren,
  - eine Eingabeberechtigung im Kanton Basel-Stadt vorliegt (Mitglied beim "Dachverband Sport Basel"),
  - eine Mitgliedschaft bei der kantonalen Leistungssportförderung und deren Förderkriterien erfüllt werden,
  - eine Empfehlung des regionalen oder nationalen Verbandes (Schiesssportverband Region Basel, "SVRB", oder Schweizer Schiesssport Verband, "SSV") vorliegt,
  - die regionalen Vereine berücksichtigt und informiert werden,
  - ein komplettes Gesuch eingereicht wird.
- 3) Projekte für Nationalliga Teams und für Match-SchützenInnen-Teams:  
Baselstädtische Teams im aktiv, lizenzierten Schiess-Leistungs-Sport können mit einem Sockelbeitrag unterstützt werden, wenn:
  - ihre Schiess-Sportart von Swiss Olympic auf den Stufen 2 bis 5 eingeteilt wird,
  - das Team in der kommenden Saison in der Nationalliga klassiert ist,
  - fürs gesuchstellende Match-SchützenInnen-Team keine anderen Beiträge fließen (z.B. Match-Fonds "SVRB"), die Match-Klassierung des zuständigen Schiessverband vorliegt (z.B. "SRVB") und mind. 50% der Teammitglieder einen baselstädtischen Bezug haben,
  - ein komplettes Gesuch vor dem Saisonstart eingereicht wird, dem unter anderem das Budget für die kommende Saison sowie die letzte abgeschlossene Rechnung beiliegen.

Der Sockelbeitrag für Teams der obersten NL-Stufe liegt je nach Einstufung zwischen CHF 7'500.- und 22'500.-, jener der nächstunteren NL-Stufe zwischen CHF 5'000.- und 12'500.-. Zum Sockelbeitrag kann auf spezielles Gesuch hin (inkl. Budget für die kommende Saison sowie



**letzte abgeschlossene Rechnung**) in begründeten Einzelfällen, insbesondere bei Härtefällen, ein zusätzlicher Beitrag gesprochen werden.

Die Abteilung "Schützen-Toto" prüft diese und entscheidet über Beiträge in der Regel **zweimal jährlich gemäss Ziffer 1.6 (Gesuchstellung)** sowie in Koordination mit der "Swisslos-Sportfonds-Kommission Basel-Stadt".

## **2.5. Beiträge für Anlässe und Veranstaltungen im Schiesswesen**

### **2.5.1. Beiträge an Breiten-Schiess-Sportanlässe**

Im Bereich Breiten-Schiess-Sport können Anlässe im Sinne der Schiess-Sportförderung unterstützt werden, soweit diese keine gewinnorientierten Ziele verfolgen. Die Höhe des Beitrags richtet sich nach der Bedeutung und Ausstrahlung des Anlasses. Die aktive Teilnahme am Anlass darf nicht mit einer Mitgliedschaft, einer Lizenzierung oder ähnlichem verbunden sein.

### **2.5.2. Beiträge für die Organisation und Durchführung von Schiess-Sportveranstaltungen**

Schiessvereine/-gesellschaften und andere Trägerschaften können bei ihren organisatorischen Aufwendungen für bedeutende Sportanlässe (z.B. **Kantonalschützenfest, Eidgenössisches Schützenfest u.ä.**) unterstützt werden.

Die Beiträge werden entsprechend der sportpolitischen Bedeutung des Anlasses abgestuft.

Für die Organisatoren von solchen Anlässen können Vorschüsse gewährt werden.

Gesuche müssen mindestens 3 Monate vor dem Anlass **auf die Termine, gemäss Ziffer 1.6 (Gesuchstellung)**, eingereicht werden.

Keine Beiträge werden gewährt an Jahres-/Vereins-/General-/Delegiertenversammlungen, Workshops, Sportkongresse, Delegationen an Tagungen und ähnlichen Anlässen.

## **2.6. Beiträge für Ausbildung, Fortbildung, Weiterbildung im Schiesswesen**

### **2.6.1. Trainingslager der Sportvereine/-verbände**

Trainingslager mit Jugendlichen vom 5. bis 20. Altersjahr (**JungschützenInnen-Kurse**) und bei mindestens drei Tagen Dauer (**mind. zwei Übernachtungen, mind. drei Tagen Sport mit je vier Stunden Training**) werden mit folgenden Beiträgen pro Person und Tag unterstützt: CHF 15.- für Trainingslager mit Übernachtung und CHF 5.- ohne Übernachtung.

Für Reisetage wird eine halbe Tagesentschädigung angerechnet, sofern mindestens drei Stunden Training am Reisetag erteilt werden.

Für Vereine, die eine Schiess-Sportart betreiben, welche nicht von Jugend+Sport anerkannt ist, können nach Anerkennung der Schiess-Sportart im Kanton Basel-Stadt die gleichen Beiträge zusätzlich zu den Ansätzen ausbezahlt werden, wie sie in Jugend+Sport üblich sind. Die Anerkennung und Entschädigungspraxis der Schiess-Sportart erfolgt grundsätzlich nach den Kriterien von Jugend+Sport durch die Swisslos-Sportfonds-Kommission sowie der Abteilung "Schützen-Toto".

Keine Beiträge werden gewährt für Lager der Schulen.

### **2.6.2. TrainerInnen-Ausbildung**

Für die Aus- und Fortbildungen von Leiter- und Leiterinnen, welche von kantonalen oder regionalen Verbänden durchgeführt werden, wird ein Beitrag von CHF 12.- pro Tag, bzw. CHF 6.- pro Halbtage und Teilnehmer/in geleistet, sofern keine anderen Beiträge ausgerichtet werden. Mehr als vier Stunden effektive Kurstätigkeit gelten als ganzer Tag.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Aus- und Fortbildungskursen, welche von Institutionen wie Swiss Olympic Association, Baspo, SATUS, Jugend+Sport oder anderen schweizerischen Schiess-Sportverbänden organisiert werden, erhalten keine Beiträge, da diese Kurse bereits mit Swisslos-Sportfonds-Beiträgen unterstützt werden.

### **2.6.3. SchiedsrichterInnen und RichterInnen sowie andere FunktionäreInnen**

Für Instruktionkurse von baselstädtischen SchiedsrichterInnen sowie anderen FunktionäreInnen wird ein Beitrag von CHF 12.- pro Tag, bzw. CHF 6.- pro Halbtage und Teilnehmer/in geleistet, sofern nicht anderweitig Beiträge geltend gemacht werden können. Mehr als vier Stunden effektive Kurstätigkeit gelten als ganzer Tag.

Für die Kurse der kantonalen oder regionalen oder nationalen Verbänden sind nur Vereinsangehörige von Basler Schiessverein/-gesellschaften beitragsberechtigt.

Die Beiträge sind vor Kursbeginn auf dem entsprechenden Formular ([Homepage/Internet](#)) von der Abteilung "Schützen-Toto" bewilligen zu lassen.

Die Abrechnung erfolgt nach Vorlage der Liste der Teilnehmenden und der Kursabrechnung an die Abteilung "Schützen-Toto".

### 3. AUSSCHLUSSKRITERIEN FÜR BEITRÄGE VOM "SCHÜTZEN-TOTO"

Es werden –mit Ausnahme der Vereinspauschalen und Kopfquoten– keine Beiträge gewährt:

- 1) an den Kanton oder die Gemeinden für gesetzlich festgelegte Aufgaben (Art. 5 des Lotteriegesetzes),
- 2) für Amortisationen, Schuldentilgungen oder Kapitalverzinsungen,
- 3) für Verwaltungsmaterial der Verbände und Vereine,
- 4) für Propaganda, Vereinsblätter, politische Kampagnen, Abstimmungen und Wahlen
- 5) für persönliche Ausrüstungen, **ausgenommen Beiträge unter Ziffer 2.4. (Spitzensport)**
- 6) für Verbrauchsmaterial (Munition, Waffenfette/-öle, etc.),
- 7) für Umgebungsarbeiten auf Anlagen, die nicht dem Schiess-Sport dienen,
- 8) für den ordentlichen Unterhalt der Schiess-Sportinfrastruktur (Gebäude und Anlagen),
- 9) für Klausen, Kantinen oder Restaurants,
- 10) für militärische Kurse, militärische Anlagen und Aktivitäten, ausser Obligatorische Schiessübung für Wehrpflichtige, organisiert durch baselstädtische Schiessvereine/-gesellschaften.

Gültig ab, ...

Mit dem "Sportamt Basel-Stadt" reflektiert und bewilligt;

Basel, tt.mm.jjjj

Leiter Sportamt . . . . . : \_\_\_\_\_

Präsident Abteilung "Schützen-Toto": \_\_\_\_\_